

Eitorf, den 05.12.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	08.09.2011
Hauptausschuss	12.09.2011
Hauptausschuss	28.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf.
2. Die Parkraumbewirtschaftung im Bereich Siegstraße vom Bahnübergang bis Einmündung Maienbergstraße (1 PSA) und obere Asbacher Straße (1 PSA) wird aufgegeben und dort eine sog. blaue Zone mit einer Parkhöchstdauer von 3 Stunden eingeführt.
3. Die Parkstraße zwischen Villa Gauhe und Hochstraße wird in Zone 2 in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen.
4. Es wird eine Echtzeit-Bezahlung mittels EC-Karte oder Geldkartenfunktion eingeführt.

Begründung:

I Parkgebührenordnung und Umsetzung

Auf die in den Beratungsgang eingebrachten Vorlagen wird zunächst Bezug genommen. Die als **Anlage 1** beigefügte Fassung berücksichtigt die Empfehlungen aus dem Ausschuss für Bauen und Verkehr am 08.09.2011 und dem Hauptausschuss am 28.11.2011 an den Rat, also

- den Verbleib der alten Gebührensätze in der Zone 4 (Krankenhausparkplatz) und
- den beschlossenen Verwaltungsvorschlag bezüglich der geringeren Mindestgebühr.

Sofern die Parkgebührenordnung in dieser Fassung beschlossen wird, soll sie zum 01.01.2012 in Kraft treten. Die im September beschlossene Beschaffung der neuen PSA steht kurz vor der Vergabe. Kurz vor Drucklegung dieser Vorlage musste die öffentliche Ausschreibung aufgehoben werden.

Trotz öffentlicher Ausschreibung gingen nur zwei Angebote ein, von denen keines die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses vollständig erfüllte. Es wird derzeit zügig eine Vergabe im Verhandlungsverfahren durchgeführt. Nach Lage der Dinge erfolgt die Umrüstung auf die neuen PSA sukzessive im ersten Quartal 2012. Unabhängig davon wäre eine Neuaufstellung „auf einen Schlag“ nicht möglich gewesen.

Beginnend ab dem 02.01.2012 werden daher die alten Automaten auf die neuen Tarife umgestellt. In dieser Übergangsphase ist dann jeweils der am PSA ausgeschilderte Tarif maßgeblich. Die Umstellung wird einen Aufwand von etwa 2.000 -2.500 € verursachen.

Die beiden PSA an der oberen Asbacher Straße und in der östliche Siegstraße werden stillgelegt, weil mit Geltung der neuen Parkgebührenordnung dort keine Gebühren mehr erhoben werden und somit die Rechtsgrundlage fehlt. Es gilt dann Parkscheibenpflicht, die auch entsprechend ausgeschildert wird.

Mit Aufstellung der neuen PSA ist dann sukzessive auch die Echtzeitbezahlung mit Geldkarte oder EC-Karte möglich. Die Auswahl wird sich je nach Ergebnis des o.g. Verhandlungsverfahrens ergeben.

II Weitere Empfehlungen aus dem Hauptausschuss

A) Gesamtlösung für die Parkplatzsituation am Krankenhaus unter Berücksichtigung der Mitarbeiter und Anwohner

Die derzeitige Lage in der Parkzone 4 stellt sich wie folgt dar: Der gesamte Platz hat etwa 140 Parkstände. Es besteht Parkscheinenpflicht ohne Parkhöchstdauer im gesamten Bereich, montags bis freitags darf der obere Bereich von 8 – 14 Uhr nur mit einem Berechtigungsausweis besetzt werden. Nach Kenntnis der Verwaltung sind derzeit ca.400 Berechtigungsscheine ausgestellt, davon 145 für das Altenheim und 20 für die Einrichtung des LVR. Die Berechtigungsscheine teilen sich auf in gelbe und blaue. Die derzeitige mit dem Krankenhaus abgestimmte Praxis ist, dass, sofern mit gelben Scheinen im nördlichen Bereich und mit blauen (Bereitschaften) im Bereich an der Straße Zum Höhenstein (**Anlage 2/als separate DIN-A 3-Farbkopie der Einladung beigelegt**) geparkt wird, keine Verwarnungen erfolgen. Die Mitarbeiter sind darüber informiert, dass beim Parken außerhalb dieser Bereiche mit Verwarnungen zu rechnen ist.

Mit der Krankenhausverwaltung wurden bereits mehrfach, zuletzt im November 2011, Gespräche über die Lösung der Konfliktlagen bei hohen Besucherzahlen und z.B. Schichtwechsel geführt. Es ist nunmehr folgendes beabsichtigt:

- Konsequente kostenpflichtige Verwarnung beim Parken außerhalb der für die Berechtigungsausweise vorgesehenen Bereiche.
- Wegfall der Berechtigungsausweise für den blauen Bereich.

Beide Maßnahmen sollten auch positive Auswirkungen auf die Anwohnerbereiche haben. Dennoch kann der gesamte Parkraumbedarf sicher nicht aus den umgebenden Wohnbereichen ferngehalten werden, weil die krankenhaushen Flächen ausgereizt sind und für den Neubau größerer Parkflächen weder beim Krankenhausträger noch bei der Gemeinde Mittel vorhanden sind. Für das dritte Quartal 2012 ist dann ein Erfahrungsaustausch mit der Krankenhausesellschaft beabsichtigt.

B) Jahresvignette in Verbindung mit eine Parkscheibe

Diese bedeutet im Grunde eine Vorauszahlung der Parkgebühren, ggf. ermäßigt, bezogen auf den Inhaber der Vignette bzw. ein bestimmtes Fahrzeug, also einen im voraus gelösten (Jahres)parkschein.

Technisch ist diese Lösung dergestalt möglich, dass die Vignette von der Gemeinde hergestellt und bei ihr erworben wird und, sei es durch Aufkleben auf die Windschutzscheibe oder Auslage, dann dokumentiert, dass ein Parkschein „gezogen“ wurde.

Für die PGO zu entscheiden und in diese aufzunehmen wäre dann die Regelung, in welchen Zonen diese Vignette gelten soll, und das Entgelt für die Vignetten.

Dabei kann in Zonen mit einer Parkhöchstdauer die Vignette nur in Verbindung mit der Bedienung und Auslage einer Parkscheibe verwendet werden, weil nur so überwacht werden kann, ob die Parkhöchstdauer eingehalten wurde. Sofern für alle Zonen eine Vignette möglich sein soll, müssten diese mit der entsprechenden Zone und entsprechend mit dem Zusatz „ Nur in Verbindung mit der Parkscheibe“ hergestellt werden. Belastbare Zahlen für die Kosten des Herstellungs, des Vertriebs einschließlich der Bargeldverwaltung lagen bei Drucklegung der Vorlage noch nicht vor.

Für die Preisgestaltung einer Jahresvignette ergeben sich kaum Anhaltspunkte. Von einer Nutzung einmal je Werktag und einer durchschnittlich mittleren Ausnutzung der Parkhöchstdauer ausgehend ergäbe sich folgendes:

Zone 1:	0,45 € je ½ Std. X (rund) 300 Werktage =	135,- €
Zone 2:	1,10 € je 1 ½ Std. X (rund) 300 Werktage =	330,- €.

Unterstellt, es würde in diesen Zonen an 300 Werktagen die höchstzulässige Parkdauer jeweils einmal täglich voll ausgenutzt, ergäbe sich folgendes:

Zone 1:	0,95 € je Std. X 300 =	285,- €
Zone 2:	2,30 € je Std. X 300 =	690,- €.

Dass bei Vorauszahlung eines nicht unerheblichen Betrages ein Jahresparkschein die in Zonen mit Parkhöchstdauer gewünschte Fluktuation unterstützt, kann eher nicht angenommen werden.

Für Zone 3 (ohne Parkhöchstdauer) ist derzeit bereits ein Monatsparkschein für 25,- € (neue Fassung) erhältlich, der im Verhältnis zu Wochen- und Tageskarten schon deutlich preisreduziert ist. Ausgehend davon, dass dort eine Jahresvignette hauptsächlich von Berufstätigen erworben würde, kann man unter Berücksichtigung von Urlaub und dgl. von etwa 10 Monaten Nutzung im Jahr ausgehen, so dass sich folgender Preis ergeben würde:

Zone 3: 25,00 € Monat X 10 = 250,00 €.

In Zone 4 (Krankenhaus) dürfte das Interesse an Jahresvignetten nur gering sein.

Sofern die Einführung eines Jahresparkscheins beschlossen wird, müssten die Tatbestände in der Gebührenordnung wie folgt entsprechend ergänzt werden:

Parkzone 1	Jahresparkschein	135,00 € (nur in Verbindung mit der Parkscheibe)
Parkzone 2	Jahresparkschein	330,00 € (nur in Verbindung mit der Parkscheibe)
Parkzone 3	Jahresparkschein	250,00 €.

Die Verwaltung würde dann die Herstellung der Vignetten einleiten.

C) Einführung von Parkgutscheinen

Hierzu wird zunächst auf die Vorlage zum Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing vom 28.09.2011 (XIII/0531/V) Bezug genommen; ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Auch ein Parkgutschein ist im Grunde ein von der Gemeinde ausgegebener, vorab gelöster Parkschein. Sofern nicht schon in der Gebührenregelung ein Nachlass, Rabatt o.ä. vorgesehen ist, muss daher keine Regelung in der Parkgebührenordnung erfolgen. Wie bereits erläutert sind Fälschungssicherheit und rechtssichere Entwertung und Kontrolle die wesentlichen Probleme. Dazu sind verschiedene Lösungen bekannt.

Auslage und Selbsteintrag: Hierbei trägt der Gutscheininhaber Tag, Monat und Uhrzeit ein oder kreuzt sie an oder rubbelt entsprechende Felder frei. Der Gang zum PSA entfällt. Je einfacher und kostengünstiger die Gutscheine hergestellt sind, um so höher ist die Fälschungsgefahr auf den heute recht leistungsfähigen Farbkopierern.

Als Zahlungsmittel am PSA: Diese Art der Gutscheine bedeutet, dass man zum PSA gehen muss, die gewünschte Parkzeit wählt und alsdann mit einem zuvor erworbenen Ticket den ausgewiesenen Betrag ganz oder teilweise zahlt. Man erhält einen Parkschein, der auszulegen ist. Der Gutschein ist also vorweg erworbener Bargeldersatz. Hierbei bestehen keinerlei Kontrollprobleme, eigene Eintragungen sind nicht nötig und die Fälschungssicherheit ist per se hoch.

Weil beide Formen, sofern nicht eine Rabattierung gewünscht ist, als im Grunde nur Zahlungsmittelalternative zu sehen sind, ist eine Regelung in der Parkgebührenordnung weder erforderlich noch von den gesetzlichen Grundlagen her vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor, mit dieser Vorlage und der Vorlage aus dem KSTM im September die Sache in der Sitzung des KSTM im Februar 2012 erneut zu

beraten. Zwischenzeitlich kann bei Einzelhandel und Gewerbe im Ortskern erfragt werden, inwieweit Interesse an einem Erwerb solcher Gutscheine besteht.